

*Ellen Schlüchter: Wahrunterstellung und Aufklärungspflicht bei Glaubwürdigkeitsfeststellungen, C. F. Müller Jurist. Verlag, Heidelberg 1992, 57 S., DM 28.–*

Obwohl sich das Buch von Themenstellung und Argumentationsstil her nicht an KriminologInnen wendet, möchte ich die Lektüre dieses Bändchens (Abdruck eines für die Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe gehaltenen Vortrages; entspricht vom Umfang her einem ca. 30-Seiten-Artikel im KrimJ) denjenigen empfehlen, die sich an einer konkreten juristischen Fragestellung, nämlich dem Problem der richterlichen Wahrheitserforschung und dem dabei bestehenden Spannungsfeld zwischen Wahrunterstellung einer Aussage und der Aufklärungspflicht, noch einmal vor Augen führen wollen. Der Text illustriert wie schwierig die Integration sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse und Sichtweisen in die rechtswissenschaftliche Perspektive ist. Wenn die Autorin anfangs den Unterschied zwischen der Auffassung der Sachverhaltsermittlung vor Gericht als Wahrheitsfindungs- oder Feststellungsprozeß und als Verfahren der Herstellung von Wahrheit resümiert, macht die Art ihrer Formulierung vielleicht schon das Unbehagen und die Distanz der Juristerei gegenüber dieser erkenntnistheoretischen Einsicht deutlich. „Gerade aber nicht *finden* und damit *feststellen* lassen soll sich aber die Wahrheit nach neuerer Auffassung. Ihr erscheint der *Feststellungsprozeß* als *Herstellungsprozeß*.“ (S. 1; Hervorh. i. Original) Die Entwicklung der rechtspsychologischen Aussageforschung, die die Glaubwürdigkeit von Zeugen (hier zögere ich, das weibliche Wesen einschließende große I zu verwenden, denn die

Warnungen vor Frauen als Zeuginnen lassen sich auch heute noch in der kriminalistischen Literatur finden) zunächst an der Persönlichkeit festmachen und nun die Glaubhaftigkeit einer Aussage anhand von spezifischen Kriterien wie Kohärenz glaubt bestimmen zu können, wird sodann referiert. Daß trotz aller empirisch aufgewiesenen oder philosophisch aufgeworfenen und von der Autorin präzise benannten Probleme um das Konzept der Wahrheit von Schlüchter kein grundsätzlicher Zweifel an der Aufgabe des Richters, die Wahrheit zu finden und festzustellen, geäußert wird, ist schon verblüffend. Gerade im tagtäglichen, in Schlüchters Text durchschimmernden Ringen der RichterInnen um die von ihnen ernstgenommene Wahrheitsfindungsaufgabe melden sich grundsätzliche Zweifel und das Fehlen der „muskulösen Gewißheit hinsichtlich unserer Fähigkeit, die Wahrheit zu erkennen und Gerechtigkeit walten zu lassen“ (Mauz) nur allzu deutlich. Der folgende Teil widmet sich folgerichtig den richterlichen Abwägungen, Spielräumen und Kriterien der bestmöglichen Sachaufklärung und den legitimen Begründungen vor Gericht, diesem Erfordernis genüge getan zu haben. Wenn in dem Versuch einer Lösung des von Schlüchter formulierten Spannungsfeldes durchaus Platz für sicherlich aufrichtig gemeinte moralische Warnungen an die Sorgfalt des Richters ist, zeigt dies das eigentliche Dilemma einer Wissenschaft, die vorgibt, ihre Praxis zum Gegenstand der Forschung zu machen, tatsächlich aber dazu nicht in der Lage oder gewillt ist und sich auf praktikable Ratschläge beschränkt. Vielleicht ist der Text nichts anderes als rechtswissenschaftlicher Beitrag im fortwährenden Kampf darum, was Wahrheit ist.